



# Gemeinsame Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen





# **Inhaltsverzeichnis**

V	orwort	Т
Α.	. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	2
	§ 1 Geltungsbereich	2
	§ 2 Anspruch auf Beförderung	2
	§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
	§ 4 Verhalten der Fahrgäste	2
	§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen	3
	§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	3
	§ 7 Zahlungsmittel	4
	§ 8 Ungültige Fahrausweise	5
	§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	5
	§ 10 Übergangsregelungen	6
	§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt	6
	§ 12 Mitnahme von Sachen	7
	§ 13 Mitnahme von Tieren	7
	§ 14 Fundsachen	7
	§ 15 Haftung	8
	§ 16 Fahrgastrechte	8
	§ 17 Mobilitätsgarantie	8
	§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen	
	§ 19 Gerichtsstand	9
В.	. Tarifbestimmungen	10
	1 Geltungsbereich	10
	2 Tarifsystem	10
	3 Fahrausweise	10
	3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	10
	3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	10
	3.3 Kindergartengruppen	11
	4 Einzelbestimmungen und Preise	11
	4.1.1 Einzelfahrausweis, Anschlussfahrscheine	11
	4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren	11
	4.1.3 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard	12
	4.2 Vierer-Karte	12
	4.3 Kinder-Sammelkarte	12
	4.4 Tageskarten	12
	4.4.1 Tageskarte SOLO	12
	4.4.2 Tageskarte PLUS	12
	4.5 Zeitfahrausweise	13
	4.5.1 Monatskarten im Barverkauf	13
	4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten	13
	4.5.1.2 Schüler-Monatskarten	13
	4.5.1.3 Monatskarten für Jedermann	14
	4.5.1.4 Senioren-Monatskarten	14
	4.5.2 Deutschland-Ticket JugendBW (D-Ticket JugendBW)	14

4.5.2.1 Geltungsbereich und Preis	14
4.5.2.2 Berechtigtenkreis	14
4.5.2.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung	15
4.5.2.4 Voraussetzung für das Abonnement, Zustandekommen des Abonnementvertrages	16
4.5.2.5 Fristgemäße Abbuchung, Verzug	16
4.5.2.6 Tarifänderungen	16
4.5.2.7 Änderungsmitteilung	16
4.5.2.8 Verlust oder Zerstörung der Chipkarte	16
4.5.2.9 Erstattung bei Nichtnutzung	17
4.5.2.10 Haftung	17
4.5.3 ABO-Tickets für Jedermann	17
4.5.3.1 ABO-Ticket Plus (Übertragbar)	17
4.5.3.2 Persönliches ABO-Ticket	17
4.5.3.3 Voraussetzung für das Abonnement	17
4.5.3.4 Beginn des Abonnements	17
4.5.3.5 Zustandekommen des Abonnementvertrages	17
4.5.3.6 Dauer des Abonnements	17
4.5.3.7 Kündigung des Abonnements	18
4.5.3.8 Erstattung bei Nichtausnutzung	18
4.5.3.9 Fristgemäße Abbuchung	18
4.5.3.10 Verzug, Kündigung, Schadenersatz	18
4.5.3.11 Änderung der Bankverbindung	18
4.5.4 Franken-Ticket	18
4.5.5 Sahne-Ticket	18
4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement	19
4.5.5.2 Beginn des Abonnements	19
4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	19
4.5.5.4 Dauer des Abonnements	19
4.5.5.5 Kündigung des Abonnements	19
4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	19
4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung	19
4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung	20
4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz	20
4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung	20
4.5.5.11 Verkauf als Monatskarte	20
4.5.6 Semester-Ticket	20
4.5.7 Semester-Ticket PLUS	20
4.5.8 Drei-Monats-Ticket	
5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen	21
5.1 für einzelne Fahrten	
5.2 für Zeitkarten	22
6 Beförderung von Schwerbehinderten	22
7 Beförderung von Polizeibeamten	
8 Hunde	22
9 Sachen	22
10 Beförderung von Mitarbeitern der Bahnhofsmission	22

C. Sonderregelungen	23
1 ABO-Ticket für Großkunden	23
2 Job-Ticket	23
2.1 Job-Ticket I	23
2.2 Job-Ticket II	23
3 KombiTickets	23
4 Ermäßigung für Sonderangebote	23
5 Mitnahme von Fahrrädern	24
6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen	24
6.2 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)	
7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	
8 Freifahrscheine	25
9 Deutschland-Ticket	25
10 Online-Ticket/Handy-Ticket	25
D. Übergangsregelungen	27
1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)	27
1.1 Erstreckungstarif	27
1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich	27
2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)	29
2.1 HNV Zeitkarten	
2.2 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO	29
2.3 HNV KombiTickets	29
2.4 HNV-Fahrradkarte	29
	20
2.5 Schienenfahrausweise der DB	29
2.5 Schienenfahrausweise der DB	
	29
3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)	29 29

#### Stand: 1. Januar 2024

## **Vorwort**

- 1. Der vorliegende Tarif enthält
  - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
  - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
  - im Teil C die Sonderregelungen,
  - im Teil D die Übergangsregelungen.
- 2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3. Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

# **Anlagen**

- Anlage 1: Linienverzeichnis
- Anlage 2: Tarifzonenplan
- Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan
- Anlage 4: Fahrpreisübersicht
- Anlage 5: <u>Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten</u> (D 1.2)
- Anlage 6: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket
- Anlage 7: Gebührenordnung

#### Stand: 1. Januar 2024

## A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten, die in die Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH einbezogen sind (Anlage 1).

## § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

- 1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
- 2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
- 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuhelfen vermochte.

Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 mitgeführt werden.

## § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  - 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  - 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) In begründeten Fällen kann aus Sicherheitsgründen bei nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine erwachsene Begleitperson gefordert werden.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
  - Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
  - Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  - 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  - 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  - 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,

- Stand: 1. Januar 2024
- 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
- 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
- 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
- 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten;
- 11. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen;
- 12. Rad, Rollschuh, Rollbrett und Inlineskates fahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe u.ä. müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),
- 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
- 14. zu betteln,
- 15. in den Bussen zu essen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Landes- oder Bundespolizei festzuhalten.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20,00 € erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Beförderungsbedingungen hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

## § 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Mobilitätsbehinderten Personen und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderers. Bei Verlust oder Diebstahl

- von Fahrausweisen wird Ersatz durch die Verkehrsunternehmen nur in den in den Tarifbestimmungen (Teil B) geregelten Fällen geleistet.
- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis zu erwerben. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
  - Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen. Der Zustieg in die Fahrzeuge des Schienenverkehrs ist nur mit vorab erworbenem Fahrausweis zulässig.
- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten, und zwar
  - im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeugs,
  - im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs. Wenn im Fahrzeug kein Entwertergerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In Ausnahmefällen (z.B. defekter Entwerter, fehlender Zugbegleiter, etc.) ist der Fahrschein unverzüglich von Hand zu entwerten, d.h. es sind Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns leserlich mit einem Kugelschreiber oder ähnlichem einzutragen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen kann er soweit erhältlich bereits unmittelbar vor Antritt der Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte erwerben.
  - Die Zielzone des ersten Fahrausweises wird bei der Fahrpreisermittlung eines Anschlussfahrausweises nicht mitgerechnet. Jede befahrene Zone muss nur einmal bezahlt werden.
  - Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.
- (9) Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten (z.B. Nässe) beträgt 5,00 €. Diese Regelung gilt nur, wenn noch Art und Zeitraum der Karte erkennbar sind.
- (10) Beim Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises mittels Bankeinzug entscheidet die ausgebende Stelle über die Annahme. Dem ausgebenden Unternehmen steht es offen, eine Bonitätsprüfung bzw. ein Abgleich mit offenen Posten durchzuführen.
- (11) Der Vertrieb der Fahrausweise durch die Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

#### § 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld in Landeswährung soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, bei Einzel- und Tageskarten Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

- Stand: 1. Januar 2024
- 2. Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Guthaben unter Vorlage der Gutschrift bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder den HNV-Geschäftsstellen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
- Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 4. An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
  - 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
  - 2. nicht mit einer gültigen, vorschriftsmäßig ausgefüllten Monatskarte versehen sind,
  - 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich, einlaminiert oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können auch wenn ein Entwertungsaufdruck noch vorhanden ist,
  - 4. eigenmächtig geändert sind,
  - 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - 7. mit unterschiedlichen Entwerteraufdrucken benutzt werden,
  - 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  - 9. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann. Fahrgeld wird nicht erstattet,
  - 10. im Rahmen des elektronischen Ticketing (E-Ticket) gesperrt worden sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
  - 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
  - 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hatte, diesen jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit sich führt,
  - 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ; dies gilt auch für den im Fahrzeug mit Selbstentwertertechnik beim Fahrer gelösten Fahrausweis;
  - 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
  - 5. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
  - 6. für einen mitgeführten Hund, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit nach dem Tarif erforderlich,
  - 7. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr.1, 3 und 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine

- Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt bis zu Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.
  - Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung zu zahlen.
  - Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist,
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich nicht, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Überprüfung den Fahrausweis mit sich führt, diesen jedoch auf Verlangen des Prüfers nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 10 Übergangsregelungen

HNV-Vierer-Karten und HNV-Kinder-Sammelkarten, die im Vorverkauf mit Entwerterfeld gekauft wurden, können noch bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung benutzt werden. Danach werden diese ungültig und können noch innerhalb der nächsten zwei Monate bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie erworben wurden, umgetauscht werden. Danach ist in der Regel ein Umtausch nur noch in den HNV-Geschäftsstellen und maximal bis zu einem Jahr nach einer Tarifanpassung möglich.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an. Die Nutzungs-/Rückgabemöglichkeiten bei einer Tarifänderung werden analog der Vierer-Karte geregelt.

Gelöste Vierer-Karten sind bis zu 6 Monate nach einer Tarifanpassung gültig.

## § 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Zeitkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte im Barverkauf im Krankheitsfalle während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises und einer Kopie der Krankmeldung oder eines Attests über die nicht vorhandene Mobilität erstattet. Dies gilt nur, wenn die Nichtnutzung mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten je Tag zwei Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt.
  - Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  - 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,

- 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
- 3. für verlorene und abhandengekommene Fahrausweise,
- 4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 12 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
  - Innerhalb des HNV ist die Mitnahme von Fahrrädern nur in Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs gestattet.
  - Zusammengeklappte, kleinere E-Tretroller, Klapp- und Faltfahrräder (Gewicht unter 15 kg, Länge unter 115 cm) gelten als Sache.
  - Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) in Linienbussen richtet sich nach dem bundesweit geltenden Erlass vom 15.03.2017. Demnach ist die Beförderung von E-Scootern nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug und der E-Scooter für die Mitnahme geeignet sind. Auf die Eignung weisen entsprechende Piktogramme auf dem E-Scooter und am Fahrzeug hin.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  - 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
  - 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und anderer Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

#### § 13 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 sinngemäß. Für Hunde ist ein Fahrausweis zu lösen.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinpflicht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Dies gilt insbesondere für Kampfhunde nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde § 1 Abs. 2 (in der jeweils gültigen Fassung).
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Abs. 7 erhoben.

#### § 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlie-

rer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

## § 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet (für den Betriebsbereich des Nahverkehr Hohenlohekreis haften die vom NVH beauftragten Verkehrsunternehmen) für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 16 Fahrgastrechte

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem HNV-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des HNV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 €. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Baden-Württemberg-Tickets Young, bwTAG Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, MetropolTagesTickes PLUS, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

## § 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www. efa-bw.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines ABO-Tickets für Jedermann, eines Franken-Tickets und eines Sahne-Tickets, sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung (gültige Wertmarke). Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.h3nv.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im HNV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Höhere Gewalt, insbesondere Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr begrün-

- den keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.h3nv.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim HNV oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

## § 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

#### § 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Stand: 1. Januar 2024

# **B.** Tarifbestimmungen

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV) genannten Verkehrsunternehmen.

## 2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des HNV ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch 2- bzw. 3-stellige Zahlen (Zonennummern) und einen Zonennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 4). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Ab elf Zonen ist der Fahrschein automatisch für das Gesamt-Netz des HNV gültig.

Die Zonengrenze (grau) wird bei der Fahrpreisberechnung nicht mitgezählt. Orte auf der Zonengrenze zählen jeweils in Fahrtrichtung zur Startzone.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen A (Nr. 10, 20) für den Stadtverkehr Heilbronn, B (Nr. 21, 33) für den Stadtverkehr Neckarsulm, C (Nr. 910, 911, 915, 916, 931, 932) für den Stadtverkehr Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach und D (Nr. 998) im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau werden die entsprechenden Tarife angewandt.

Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen, gelten die in D.1 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) liegen, gelten die in D.2 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) liegen, gelten die in D.3 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH) liegen, gelten die in D.4 dargestellten Übergangsregelungen.

#### 3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

#### 3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrscheine
- Vierer-Karten
- Anschlussfahrscheine

#### 3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarten
- Schüler-Monatskarten (auch für Auszubildende und Studierende)
- Deutschland-Ticket JugendBW
- Semester-Ticket
- Semester-TicketPLUS
- Drei-Monats-Ticket
- Senioren-Monatskarten
- Monatskarten f

  ür Jedermann
- ABO-Tickets für Jedermann
- Franken-Ticket (Jahreskarte)
- Sahne-Ticket (Jahreskarte)

Zahlreiche der o.g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss wird an allen Tagen einheitlich mit 3:00 Uhr des Folgetages definiert.

#### 3.3 Kindergartengruppen

Kinder unter 6 Jahre sowie Kinder von Kindergartengruppen, werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren (bzw. 3 Kinder einer Kindergartengruppe) unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Bei der Tageskarte Plus ist die unentgeltliche Mitnahme auf maximal 3 Kinder unter 6 Jahre pro Tageskarte Plus beschränkt.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gilt der Kindertarif, ab 15 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kindergartengruppen ab 10 Personen können wahlweise eine spezielle Kindergartengruppenkarte lösen. Dabei wird die Personenanzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und eine Kindergartengruppenkarte ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrscheins für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Die Kindergartengruppenkarte gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig. Die Begleitpersonen müssen einen entsprechenden Nachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

## 4 Einzelbestimmungen und Preise

#### 4.1.1 Einzelfahrausweis, Anschlussfahrscheine

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschl. Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

- bei Fahrten in Zone A, Zone B, Zone C:...60 Minuten,
- bei Fahrten ab Preisstufe 1:.....240 Minuten.
- Bei Fahrten in der Zone D:.....für eine Fahrt.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Der Kurzstreckentarif für Jedermann gilt grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften/Stadtteile (i.d.R. begrenzt durch das Ortsschild). Innerhalb der Tarifzone A (Stadtverkehr Heilbronn) gilt die Kurzstrecke in Kirchhausen, Biberach und Böllinger Höfe im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild bis Ortsschild), ansonsten für max. vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone A gilt der Kurzstreckenfahrschein nicht in den Regionalbussen. Innerhalb der Tarifzone B (Stadtverkehr Neckarsulm und Bad Friedrichshall Plattenwald) gilt die Kurzstrecke in Amorbach, Dahenfeld, Obereisesheim und BFH-Plattenwald im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild zu Ortsschild), ansonsten für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone C (Stadtverkehre Möckmühl, Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach) gilt die Kurzstrecke für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Eine Fahrunterbrechung oder ein Umstieg auf ein weiteres Fahrzeug ist ausgeschlossen. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Kurzstrecke gilt nicht in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (auch nicht in der Stadtbahn). Rund- und Rückfahrten sind bei Einzel- und Kurzstreckenfahrausweisen unzulässig.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine "Kinder-Sammelkarte" mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

Anschlussfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen ein Anschlussfahrschein oder eine Fahrkarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Der Anschlussfahrschein ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarte. Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrausweise.

#### 4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren

Beim E-Ticketing handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte und somit um eine moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahrscheines. Dabei werden rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene über die elektronische Fahrkarte ausgegeben und abgerechnet. Die weitergehenden

Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am E-Ticket-Verfahren sind den gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 € je E-Ticket fällig und eine Mindestguthabensumme von 15,00 €. Bei der Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, wird eine Gebühr von 10,00 € fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden im Busverkehr rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft. Im Schienenverkehr ist ein rabattierter Einzelfahrausweis (=BahnCard-Rabatt) am Fahrscheinautomaten zu lösen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH.

## 4.1.3 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

#### 4.2 Vierer-Karte

Die Mehrfahrtenkarte für Jedermann (gültig in der Preisstufe A) enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei/vor Fahrtantritt zu entwerten. Eine Vierer-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerten.

Ein entwerteter Abschnitt gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst wurde. Entwertete Abschnitte sind nach der Entwertung nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 4.1.1.

#### 4.3 Kinder-Sammelkarte

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

#### 4.4 Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar (sofern die Fahrt noch nicht angetreten ist). Nach Antritt der Fahrt sind Tageskarten nicht mehr übertragbar. Sie gelten vom Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebsschluss. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag (siehe D.2.2). Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Die Tageskarten gelten

- als City-Tageskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932, 171) am Lösungstag,
- als Zonen-Tageskarte in bestimmten festzulegenden Zonen (sofern die gewählten Zonen mit einer im HNV-Tarifdreieck hinterlegten Relation identisch sind) am Lösungstag oder
- als Tageskarte im Gesamt-Netz des HNV sowie auf der Schienenstrecke Eppingen Bretten Bahnhof (montags bis sonntags).

#### 4.4.1 Tageskarte SOLO

Die Tageskarte für Jedermann berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in den gelösten Zonen am Lösungstag.

#### 4.4.2 Tageskarte PLUS

Tageskarten Plus gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern in Teil B 3.3), oder
- ein Eltern-/Großelternteil oder beide Eltern-/Großelternteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich vierzehn Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Anstelle einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Die die Tageskarte PLUS gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

#### 4.5 Zeitfahrausweise

Zeitkarten berechtigen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten.

Sie gelten vom 1. Tag des Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats (Samstag = Werktag).

#### 4.5.1 Monatskarten im Barverkauf

#### 4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten

O.g. ermäßigte Monatskarten sind jeweils nur gültig

- a) in Verbindung mit dem Verbundpass,
- b) mit dem entsprechenden Monatsaufdruck,
- c) wenn der Name und die Verbundpass-Nr. aus dem Verbundpass mit Kugelschreiber eingetragen sind.

Der Verbundpass wird auf Antrag und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt; er ist spätestens 10 Tage vor der gewünschten ersten Benutzung zu beantragen.

Der Verbundpass bindet die jeweilige Monatskarte an eine Person und ist somit nicht übertragbar.

Der Verbundpass wird von den Ausgabestellen der HNV ausgefertigt. Diese trägt die erforderlichen Angaben ein.

Beim Wechsel des örtlichen Geltungsbereichs ist ein neuer Verbundpass zu beantragen.

Die rechtmäßige Benutzung von o.g. ermäßigten Zeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (z.B. Personal-/Schülerausweis) nachzuweisen.

Alternativ gelten Schülermonatskarten auch in Verbindung mit einem gültigen, qualifizierten Schüler- oder Studierendenausweis mit aktuellem Lichtbild. In diesem Fall ist nur der Name auf der Schülermonatskarte einzutragen.

#### 4.5.1.2 Schüler-Monatskarten

Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten werden gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45 a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben an:

- 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs.2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);

- Stand: 1. Januar 2024
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teil-nehmer am Bundesfreiwilligendienst. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.)

Verbundpässe, die zum Bezug der Monatskarten zum ermäßigten Preis berechtigen, erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis, ebenso Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Verbundpässe nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste gegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Von Studenten wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

Im Schienenverkehr berechtigen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

#### 4.5.1.3 Monatskarten für Jedermann

Die Monatskarten für Erwachsene sind nicht übertragbar, dürfen nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und müssen dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers ist leserlich in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen. Ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis) ist zur Legitimation mitzuführen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €.

#### 4.5.1.4 Senioren-Monatskarten

Die ermäßigte Senioren-Monatskarte erhalten Personen ab 60 Jahren (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben). Sie gilt:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig,
- als City-/1-Zone-Senioren-Monatskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder innerhalb einer beliebigen anderen Tarifzone, oder
- als Netz-Senioren-Monatskarte im Gesamt-Netz des HNV.

#### 4.5.2 Deutschland-Ticket JugendBW (D-Ticket JugendBW)

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

#### 4.5.2.1 Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

#### 4.5.2.2 Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (d.h. bis einschließlich 20 Jahre) ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (d.h. ab 21 Jahre bis einschließlich

26 Jahre), die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um

- a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen:
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem ausgebenden ABO-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schülern ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

#### 4.5.2.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

(1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein.

Bei der Bestellung bei einem ABO-Center im HNV ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des HNV liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem ABO-Center im HNV auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich HNV befindet.

Für Bestellungen nach Ablauf der Bestellfrist (15. des Vormonats) wird das Deutschland-Ticket JugendBW auch als sog. Abo-Sofort angeboten. Voraussetzung ist die persönliche Bestellung und Barzahlung bzw. Abbuchung des ersten Geltungsmonats. Bei Barzahlung beginnt das reguläre Abo-Verfahren mit dem Folgemonat.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats beim ABO-Center vorliegen. Die Chipkarte/das Handy-Ticket wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert die Gültigkeit.

Die Chipkarte ist an das ausgebende ABO-Center zurückzugeben.

- Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen ABO-Center unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

#### 4.5.2.4 Voraussetzung für das Abonnement, Zustandekommen des Abonnementvertrages

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abo-Nummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.
  - Im Abonnement wird eine Chipkarte/ein Handy-Ticket ausgegeben, wenn die HNV GmbH schriftlich ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat).
- (2) Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte/Bereitstellung des Handy-Tickets oder mit der Ausgabe des Abo-Sofort zustande.
  - Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### 4.5.2.5 Fristgemäße Abbuchung, Verzug

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle das ABO-Center belastenden Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren, etc.) zu übernehmen.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen trotzdem nicht möglich, (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufener Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat) besteht für das ABO-Center die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Kündigt das ABO-Center innerhalb des ersten Vertragsjahres, erfolgt eine Nachberechnung für die bereits genutzten Monate.

Die Chipkarte ist an das ABO-Center zu übergeben. Die Chipkarte/das Handy-Ticket wird unverzüglich gesperrt und verliert die Gültigkeit.

Die erneute Teilnahme am Abo-Verfahren wird geprüft und kann ggf. abgelehnt werden.

#### 4.5.2.6 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifänderung. Tritt die Tarifänderung nicht zum 01. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tariferhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, im ABO-Center vorliegen.

#### 4.5.2.7 Änderungsmitteilung

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke, Schulwechsel oder Bankverbindung ergeben. Die Änderungsmitteilung muss bis spätestens 15. des Vormonats schriftlich beim jeweiligen ABO-Center vorliegen.

#### 4.5.2.8 Verlust oder Zerstörung der Chipkarte

Verlust oder Zerstörung der Chipkarte sind dem ABO-Center schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte erhält der Fahrgast eine Ersatzkarte. Das Ausstellen einer Ersatzkarte kostet 10€, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Chipkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhandengekommene oder zerstörte Chipkarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird gesperrt.

#### 4.5.2.9 Erstattung bei Nichtnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn, die Nichtnutzung beruht auf einem wichtigen Grund.

#### 4.5.2.10 Haftung

Ist der Abonnent nicht auch Inhaber des in der Einzugsermächtigung bzw. dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haftet der Abonnent bzw. der Kontoinhaber, sofern der Abonnent nur beschränkt geschäftsfähig ist, für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

## 4.5.3 ABO-Tickets für Jedermann

#### 4.5.3.1 ABO-Ticket Plus (Übertragbar)

Das ABO-Ticket für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem ABO-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine "echte" Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können zu den oben genannten Zeiten alle dort eingetragenen Personen einer "echten Familie" kostenlos mit dem ABO-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das ABO-Ticket für Jedermann gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird nicht anerkannt.

#### 4.5.3.2 Persönliches ABO-Ticket

Das persönliche ABO-Ticket ist nicht übertragbar, darf nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei mitgeführt werden. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €.

#### 4.5.3.3 Voraussetzung für das Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Im Abonnement wird eine Chipkarte ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat). Für ein persönliches ABO-Ticket muss dem Antrag ein Lichtbild beiliegen.

#### 4.5.3.4 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

#### 4.5.3.5 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### 4.5.3.6 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

#### 4.5.3.7 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte-Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.3.10 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tariferhöhung. Tritt die Tariferhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tariferhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt im ABO-Center vorliegen.

#### 4.5.3.8 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit). Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte erhält der Fahrgast Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 €. Fahrtkosten, die bis zur Neuausstellung der Chipkarte anfallen, werden nicht erstattet.

#### 4.5.3.9 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

#### 4.5.3.10 Verzug, Kündigung, Schadenersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht.

Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben.

Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

#### 4.5.3.11 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

#### 4.5.4 Franken-Ticket

Das Franken-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte ohne Mitnahmeregelung. Die Ziffer 4.5.3 (einschließlich der Unterziffern) dieser Tarifbestimmungen gilt entsprechend. Bei einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist, gemäß Ziffer 4.5.3.7, wird für den zurückliegenden Zeitraum der Differenzbetrag zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 7 erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Abweichend von Ziffer 4.5.3.8 kann der Fahrgast bei Verlust oder Zerstörung des Franken-Tickets Ersatz erhalten, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen. Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Franken-Tickets wird nicht erstattet. Das als abhandengekommen gemeldete Franken-Ticket ist ungültig. Ein Wiederauffinden des Franken-Tickets muss dem ABO- Center angezeigt werden; das aufgefundene Franken-Ticket ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

#### 4.5.5 Sahne-Ticket

Das Sahne-Ticket ist eine persönlich nicht übertragbare Jahreskarte. Das Sahne-Ticket ist gültig von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Betriebsschluss. Das Sahne-Ticket ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztags gültig. Das Sahne-Ticket berechtigt zu Fahrten im gesamten Netz des HNV. Allerdings wird das Sahne-Ticket im KreisVerkehr Schwäbisch Hall in den Linien 1 bis 11 (Stadtverkehr Schwäbisch Hall) nicht anerkannt. Für Fahrten in diesen Linien ist ein Fahrschein nach Tarif des KreisVerkehr Schwäbisch Hall zu lösen. Das Sahne-Ticket wird in zwei Preisstufen ausgegeben:

• Das sogenannte Sahne-Ticket 1 für Personen, die Altersruhegeld aus der Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftsrentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten (ohne Altersbeschränkung) sowie Abonnenten, deren Abonnement spätestens zum Dezember 2013 begonnen wurde (bisheriges Sahne-Ticket; Bestandskunden). Dies ist vom Fahrgast mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen.

• Das sogenannte Sahne-Ticket 2 für Jedermann (ohne Altersbeschränkung).

#### 4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Sahne-Tickets werden ausgegeben, wenn der HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis Lastschriftmandat). Für das Sahne-Ticket muss dem Antrag ein Lichtbild und gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis (Sahne-Ticket 1) beiliegen.

#### 4.5.5.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei dem ABO-Center des HNV vorliegt.

#### 4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

#### 4.5.5.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

#### 4.5.5.5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen 12-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte Jedermann der Preisstufe 4 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.5.9 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tariferhöhung. Tritt die Tariferhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tariferhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Tariferhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Tritt die Tariferhöhung zum 1. eines Monats ein, muss die schriftliche Kündigung spätestens zum 15. des Nachmonats der Tariferhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung ebenfalls unwirksam. Chipkarten werden gesperrt und müssen nicht beim HNV-ABO-Center abgegeben werden.

#### 4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit).

#### 4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast umgehend Ersatz, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird gesperrt.

#### 4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

#### 4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht. Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

#### 4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

#### 4.5.5.11 Verkauf als Monatskarte

Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, können das Sahne-Ticket II ohne Abonnement monatlich im Barverkauf erwerben. Dazu muss ein entsprechender Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie ein amtlicher Lichtbildausweis zur Legimitation vorgelegt werden. Das Sahne-Ticket im Barverkauf ist nicht übertragbar, darf nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und muss dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers ist leserlich in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen. Ein entsprechender Nachweis ist zur Legitimation mitzuführen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sahne-Ticket unter 4.5.5.

#### 4.5.6 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülerausweises nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets abgezogen.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KVSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der Hochschule Heilbronn, der DHBW Heilbronn, der Technischen Universität München (TUM) am Campus Heilbronn und der 42 Heilbronn können, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso für Studierende der Hochschule Heilbronn in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 818, 819, 855 als auch für den Stadtverkehr Schwäbisch Hall (Zone 10). Als Nachweis der Berechtigung gilt jeweils der gültige Studierendenausweis.

#### 4.5.7 Semester-Ticket PLUS

Die Semester-Tickets PLUS werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des

Semester-Tickets PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülerausweises sowie des Semester-Tickets des kooperierenden Verkehrsverbundes nachgewiesen. Das Semester-Ticket PLUS wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten gemäß Punkt 2f) (siehe Punkt 4.5.1.2) ausgegeben.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis sowie eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbünde (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM). Der Verkauf des Semester-Tickets PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket PLUS nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Ticket PLUS erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket PLUS vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket PLUS Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets PLUS abgezogen.

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

#### 4.5.8 Drei-Monats-Ticket

Drei-Monats-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn (DHBW HN), mit der eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der DHBW HN immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Drei-Monats-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Drei-Monats-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Drei-Monats-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Drei-Monats-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahraus-weises ist der Fahrgast.

Sofern das Drei-Monats-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Drei-Monats-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt einer HNV-Schülermonatskarte der Preisstufe 1 vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Drei-Monats-Tickets abgezogen.

Das Drei-Monats-Ticket wird ab Kaufdatum für drei aufeinanderfolgende Monate ausgegeben.

Das Drei-Monats-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (KVSH) in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Drei-Monats-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KVSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der DHBW HN können in Heilbronn, wenn sie kein Drei-Monats-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der DHBW HN.

## 5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen

Der Preis für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen ergibt sich aus der Fahrpreistafel und ist einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrausweises.

#### 5.1 ... für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Maßgebend für den Preis des Zuschlags für die Einzelfahrt ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der im Schienenverkehr zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1 beziehungsweise 4.1.2.

#### 5.2 ... für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu den ABO- Monatskarten (ausgenommen Schülermonatskarten) verkauft. Die (extra) Zuschlagskarte 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Monatskarte.

## 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richten sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

## 7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

#### 8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder der jeweiligen Preisstufe erhoben. Es kann aber auch eine Monatskarte für einen Hund gelöst werden. Die Monatskarte für einen Hund entspricht dabei einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 1 und ist für den Hund im gesamten Netz des HNV gültig. Unabhängig davon benötigt der Besitzer des Hundes einen gültigen Fahrausweis. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe 4.4) können anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes auch einen Hund mitnehmen. Inhaber eines Abo-Tickets (persönlich/übertragbar), eines Franken-Tickets, eines Job-Tickets oder eines Sahne-Tickets (ausgenommen Sahne-Ticket im Barverkauf) können unentgeltlich ganztags einen Hund mitnehmen.

Inhaber eines übertragbaren ABO-Tickets für Jedermann (siehe 4.5.3) oder eines Job-Tickets (siehe C.2) können im Rahmen der Mitnahmeregelung anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes einen weiteren Hund mitnehmen.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Polizeihunde und Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert.

Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

#### 9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen und bei sperrigem Gut ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Für häufig zu transportierendes Express-, Stück- oder Kuriergut kann ein individueller Fahrpreis vereinbart werden.

## 10 Beförderung von Mitarbeitern der Bahnhofsmission

Mitarbeiter der Bahnhofsmission werden während einer Dienstfahrt in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Um diese Freifahrten in Anspruch nehmen zu können muss der Mitarbeiter der Bahnhofsmission bei der Fahrscheinkontrolle einen gültigen Dienstausweis vorweisen können sowie Dienstkleidung (Jacke bzw. Weste) tragen.

#### Stand: 1. Januar 2024

## C. Sonderregelungen

#### 1 ABO-Ticket für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis und weitere Bestimmungen: siehe ABO-Ticket für Jedermann bzw. Franken-Ticket) beträgt bei Abnahme:

ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
ab100 ABO-Tickets: 7,5%
ab250 ABO-Tickets: 10,0%
ab500 ABO-Tickets: 12,5%.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

## 2 Job-Ticket

#### 2.1 Job-Ticket I

Firmen und Behörden, die alle Mitarbeiter (ausgenommen Schwerbehinderte) mit einem persönlichen (nicht übertragbaren) Jahresabonnement ausstatten, können mit der HNV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mitarbeiterzahl von mindestens 50 Personen. Die Jahresabonnements werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort – Arbeitsplatz ausgestellt. Die Firma/Behörde bestellt die erforderlichen persönlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Der HNV erhält für jeden Mitarbeiter den individuell mit den einzelnen Firmen/Behörden vertraglich vereinbarten Jahresabonnementpreis (Pauschalpreis). Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Für jede Firma/Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene (einschließlich Job-Ticket-Inhaber) und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Job-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine "echte" Familie handeln. Anstelle des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer "echten" Familie zu den oben genannten Zeiten mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit "A" gekennzeichnet).

#### 2.2 Job-Ticket II

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

#### 3 KombiTickets

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

## 4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generell können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

Stand: 1. Januar 2024

#### 5 Mitnahme von Fahrrädern

Innerhalb des Verbundgebiets ist die Mitnahme von Fahrrädern ausschließlich in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs zulässig. Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.

Fahrräder können montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probebetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist eine HNV-Fahrradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe B.4.4.2), können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen des Schienenverkehrs können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

Eine grundsätzliche Fahrradbeförderung in Bussen des HNV ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fahrradbeförderung auf den Regiobuslinien 7, 11 und 19 des NVH. Auf der Linie 635 ist bei Fahrten mit Fahrradsymbol in der Zeit vom 1. Mai bis zum vorletzten Sonntag im Oktober eine Fahrradmitnahme möglich. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Der Fahrgast ist außerdem dazu verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug darstellt. Die Mitnahme ist auf zweirädrige Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor und Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich, Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben Vorrang. Die Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem Fahrpersonal.

## 6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Eisenbahnverkehrsun-ternehmen im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- "Quer-Durchs-Land-Ticket" im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des HNV-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr).
- Fahrkarte zur Weiterfahrt im ein- und ausbrechenden Verkehr in Verbindung mit bzw. an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. des HNV im Vor- bzw. Nachlauf.

Zusätzlich auch in den Bussen werden anerkannt:

- · City-Ticket.
  - Das City-Ticket berechtigt Inhaber von Einzelfahrscheinen des Fernverkehrs (ab 100 km) mit BahnCard-Rabatt in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) zur kostenlosen Wei-terfahrt mit allen Verbundverkehrsmitteln (Stadtbus, Stadtbahn, Bahn, Regionalbus) zur Zieladresse im Stadtgebiet. Bei einer Rückfahrkarte ist auch die Rückfahrt am eingetragenen Rückfahrtag von der Zieladresse zum Startbahnhof in der Stadtzone Heilbronn enthalten. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz "+City" hinter der Bahnhofsbezeichnung gekennzeichnet (z.B. Heilbronn+ City). Die BC 100 wird generell für Fahrten mit allen Verbundverkehrsmitteln in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) anerkannt. Zusätzlich innerhalb der BC100 bei der DB AG enthaltene Berechtigungen (z.B. kostenlose Mitnahme von Kindern, Sitzplatzgarantie etc.) sind nicht auf das ÖPNV-Angebot übertragbar.
- BC-Ticket
  - Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (es gilt das gesamte BC-Portfolio) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.
- City mobil.
   Fernverkehrsreisende mit einem City mobil-Ticket mit Zielbahnhof Heilbronn sind berechtigt im gesamten Stadtgebiet von Heilbronn in allen HNV-Verkehrsmitteln (Tarifzonen 10 und 20) zu fahren (Einzelfahrschein und Tageskarte). Für das City mobil-Ticket gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des Schienenverkehrs.

#### 6.2 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (u.a. Einzeltickets, Zeitkarten, Baden-Württemberg-Tickets, Metropol-TagesTicket Stuttgart) werden in allen einbezogenen HNV-Verbundverkehrsmitteln gemäß den BW-Tarifbestimmungen anerkannt.

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht sowie das MetropolTagesTicket Stuttgart werden vom HNV verkauft.

Schüler-Abokarten im bwtarif mit Geltung im HNV gelten an Schultagen auf der jeweiligen Relation des bwtarif-Angebotes einschließlich des jeweiligen Bereichs der Anschlussmobilität und ab 13:00 Uhr verbundweit.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter www.bwegt.de abgerufen werden.

#### 7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des HNV-Tarifgebiets liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

#### 8 Freifahrscheine

Jeder Mitarbeiter des HNV sowie jedes am HNV beteiligte Verkehrsunternehmen erhält einen HNV-Dienstausweis bzw. -Freifahrschein. Dieser berechtigt zu dienstlichen Freifahrten im gesamten Verbundraum.

Darüber hinaus ist jedem Verkehrsunternehmen freigestellt, für seine in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte weiterhin Freifahrscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang (vor Einführung des HNV) auszustellen.

#### 9 Deutschland-Ticket

Das von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern geförderte, deutschlandweit gültige Deutschland-Ticket wird im HNV zur Fahrt anerkannt und kann über die Abo-Center im HNV abonniert werden. Es gelten die Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des HNV, insbesondere die Bestimmungen für Abonnements gemäß 4.5.3.3 (Voraussetzung für das Abonnement), 4.5.3.4 (Beginn des Abonnements), 4.5.3.5 (Zustandekommen des Abonnementvertrages), 4.5.3.9 (Fristgemäße Abbuchung), 4.5.3.10 (Verzug, Kündigung, Schadenersatz), 4.5.3.11 (Änderung der Bankverbindung) sowie die Regelungen für das Handy-Ticket (Teil C, Nr. 10).

Inhaber des Deutschland-Tickets können bei Fahrten innerhalb des HNV einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Das Deutschland-Ticket wird im HNV als Jobticket gemäß Nr. 5 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket ausgegeben.

## 10 Online-Ticket/Handy-Ticket

Im HNV werden bestimmte Fahrausweise als Online-Ticket oder Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als Online-Ticket bzw. Handy-Ticket besteht nicht.

Für den Erwerb des Handy-Tickets erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren mobil oder über das Internet.

Online-Tickets und Handy-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket genannte Person.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-Tickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App). Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig.

Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeugs angefordert, dann gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des amtlichen Lichtbildausweises zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (.z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handy-Tickets war.

Online-Tickets und Handy-Tickets können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch.

# D. Übergangsregelungen

## 1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)

#### 1.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des VRN-Gebiets wird eine Übergangsregelung in den HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
400	Reihen
401	Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler
402	Adersbach, Ehrstädt, Hasselbach
403	Bargen, Flinsbach, Helmhof, Untergimpern
404	Helmstadt, Neckarbischofsheim, Waibstadt
405	Haßmersheim, Neckarmühlbach
406	Wollenberg
407	Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen
408	Neckarzimmern, Obrigheim
409	Neckarelz
410	Binau
411	Neckargerach
412	Diedesheim, Mosbach
413	Nüstenbach
414	Neckarburken
415	Fahrenbach, Lohrbach, Reichenbuch, Sattelbach
	Auerbach, Dallau, Muckental, Rittersbach
417	Allfeld
418	
	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
	Großeicholzheim
	Adelsheim Nord, Bofsheim, Osterburken, Schlierstadt, Seckach, Zimmern
	Adelsheim Ost
423	Sennfeld
	Waldangelloch
	Eichtersheim, Michelfeld
426	Daisbach
427	Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
	Assamstadt
	Bad Mergentheim, Lustbronn, Stuppach
	Niederstetten
763	Ballenberg, Dörnishof, Hüngheim, Merchingen, Oberwittstadt, Unterwittstadt

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des HNV werden Fahrscheine nach dem HNV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrscheine nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

## 1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich

Folgende Fahrscheine Verbundgebiet (Preisstufe 7) des VRN werden in dem in der Anlage 5 dargestellten HNV-Bereich anerkannt:

- 1. Ohne zeitliche Einschränkung:
  - Tages-Ticket

- 1. Ohne zeitliche Einschränkung: (Fortsetzung von S. 26)
  - Tages-Ticket Familie
  - Tages-Ticket Gruppe
  - 5-Tages-Ticket
  - Semester-Ticket
  - Karte ab 60
  - Job-Ticket
  - RheinNeckar-Ticket
  - Kombi-Ticket
  - · Dienstfahrkarte des VRN
- 2. Mit zeitlicher Einschränkung: Anerkennung montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, ansonsten ganztägig:
  - Monatskarte Ausbildung (Preisstufe VRN Verbundgebiet),
  - MAXX-Ticket und
  - SuperMAXX-Ticket.

359 Berwangen

de Orte (siehe Anlage 5):

Neben den Orten im unter 1.1 aufgeführten HNV-Erstreckungsgebiet umfasst der Anerkennungsbereich folgende Orte (sie		
HNV-Tarifzone	Ort	
40	Treschklingen	
41	Bad Wimpfen, Duttenberg	
42	Herbolzheim	
49	Bockschaft, Kirchardt	
50	Grombach, Obergimpern, Siegelsbach	
51	Bachenau, Böttingen, Gundelsheim, Tiefenbach	
52	Kreßbach/Ernstein, Siglingen	
58	Adelshofen, Elsenz, Eppingen, Mühlbach, Rohrbach	
59	Ittlingen	
62	Bittelbronn	
71	Hagenbach, Korb	
141	Untereisesheim	
142	Jagstfeld	
150	Babstadt, Bad Rappenau	
151	Höchstberg, Obergriesheim, Offenau	
152	Neudenau	
162	Züttlingen	
171	Möckmühl	
182	Roigheim	
240	Fürfeld	
241	Hohenstadt	
242	Untergriesheim	
259	Richen	
272	Ruchsen	
341	Bonfeld	
351	Heinsheim	
358	Kleingartach	

3. Auf den NVH-Linien Regiobus 11 und 19 im Fahrweg Krautheim – Klepsau – Dörzbach – Bad Mergentheim und auf der SWEG-Linie 933 im Fahrweg Krautheim – Neunstetten – Horrenbach - Assamstadt – Bad Mergentheim ist das MAXX-Ticket des VRN gültig.

Stand: 1. Januar 2024

## 2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)

#### 2.1 HNV Zeitkarten

Sämtliche (Jahres-)Abonnements für Erwachsene, Schüler und Senioren sowie die HNV Semester-Tickets werden für die Schienenstrecke Eppingen - Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt. Dabei kann ein bestehendes Abo-Ticket um die Zonen 601 (für die Orte Sulzfeld, Zaisenhausen, Flehingen) und die Zone 602 (für die Orte Bauerbach, Gölshausen, Bretten Bahnhof) erweitert werden. Die zusätzlichen Zonen 601 bzw. 602 sind dabei mitzuzählen und bei der Fahrpreisbestimmung zu berücksichtigen. Bei einem neu beantragten Abo-Ticket ist analog zu verfahren. Netzkarten des HNV werden in den Zonen 601 und 602 anerkannt.

#### 2.2 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO

Wie in B.4.4 aufgeführt gelten die HNV Netz-Tageskarte PLUS und die HNV Netz-Tageskarte SOLO zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

#### 2.3 HNV KombiTickets

HNV KombiTickets werden für die Schienenstrecke Eppingen - Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt.

## 2.4 HNV-Fahrradkarte

Wie in C.5 aufgeführt gilt die HNV-Fahrradkarte zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

#### 2.5 Schienenfahrausweise der DB

Es besteht die Möglichkeit, den Haustarif der DB (BB Personenverkehr) im bisherigen Umfang zu nutzen.

## 3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

## 3.1 Integration in das Tarifgebiet des HNV

Folgende Orte werden in das Tarifgebiet des HNV integriert:

HNV-Tarifzone	Ort
65	Prevorst
66	Bönnigheim, Freudental
156	Kirchheim

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Zwischen den oben aufgeführten Orten werden abgesehen von HNV-Netzkarten keine Fahrausweise des HNV ausgegeben.
- Innerhalb der oben aufgeführten Orte gilt VVS-Tarif.
- Außerdem kommt der HNV-Tarif zwischen Zone 65 und Zone 155 (Beilstein, Schmidhausen) nicht zur Anwendung.

#### 3.2 Anerkennung von HNV-Fahrausweisen

Sämtliche HNV-Fahrkarten mit Netzwirkung sowie Kombi-Tickets des HNV werden auf der Strecke Wüstenrot – Sulzbach/Murr anerkannt.

## 4 Tarifabsprachen mit dem KVSH (KreisVerkehr Schwäbisch Hall)

Für folgende Orte des KVSH-Gebiets wird eine Übergangsregelung im ein- und ausbrechenden Verkehr in und vom HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
501	Ammertsweiler
502	Mainhardt
503	Gailsbach, Geißelhardt, Steinbrück, Streithag
504	Bubenorbis
505	Gnadental
506	Abzw. Neunkirchen
508	Michelfeld
510	Gelbingen, Hessental, Schwäbisch Hall
512	Enslingen, Haagen, Untermünkheim
513	Brachbach, Übrigshausen
514	Döttingen, Braunsbach, Steinkirchen, Weilersbach
515	Geislingen
578	Atzenrod, Langenburg, Michelbach/Heide, Oberregenbach, Unterregenbach
580	Blaufelden, Wittenweiler
583	Gerabronn
584	Billingsbach
585	Herrentierbach
586	Bartenstein, Riedbach
598	Wackershofen Bhf

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KVSH werden Fahrscheine nach dem KVSH-Tarif ausgegeben.